

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 24

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Hr. Verfasser geht sodann zu der Leitung der Schwärme (Gruppen) und der Leitung des Zuges über.

Aufgefallen ist uns der Vorschlag, von dem selbstständig ins Gefecht tretenden Zug anfangs nur eine Gruppe (Schwarm) aufzulösen, die 3 übrigen als Unterstützung zu belassen. Nach unserer Ansicht ist der Zug eine so kleine Abtheilung, daß es unstatthaft erscheint, denselben im Gefecht in 2 Treffen zu theilen. Das Vorsehen einer Gruppe (eines Schwarmes, wie die Oesterreicher sagen) dürfte sich füglich auf die Marschsicherung beschränken. Stößt die vorgesehene Gruppe auf den Feind, so wird wohl der Rest des Zuges sie sofort verstärken müssen.

Den Schluß der Abhandlung bildet: Die Leitung der Kompagnie.

Das meiste, was in der kleinen Schrift gesagt wird, ist richtig, aber nicht neu; zum Theil sogar in den Reglementen der verschiedenen Armeen enthalten.

**La Langue verte du Troupier.** Charles Lavauzelle, éditeurs. Paris et Limoges. Prix 2 frs.

Wie der Jäger und Sportsmann hat auch der französische Soldat sein Rothwälsch. Es kommen in demselben sehr originelle Ausdrücke vor, die zum Theil ächte Kinder des gallischen Geistes sind. In vorliegendem Büchlein macht der Hr. Verfasser mit denselben bekannt. Das Auffinden der Worte ist durch alphabetische Zusammenstellung erleichtert.

Die Arbeit hat den Hrn. Verfasser sicher viel Mühe gekostet. Doch ist es ihm gelungen, eine interessante Zusammenstellung zu liefern. Für die Kenntniß der französischen Truppen ist dieselbe nicht ohne Werth. E.

**Journal du Siège de Tuyen-Quan.** 23 novembre 1884 — 3 mars 1885. Par le Lieut.-Colonel E. Dominé. Paris et Limoges, Librairie militaire Henri Charles-Lavauzelle, Libraire-Editeur. Preis 60 Cts.

Im Auftrag des Kriegsministers ist das Tagebuch der Belagerung von Tuyen-Quan veröffentlicht worden.

Die Besatzung von Tuyen-Quan bestand am 23. November aus 2 Kompagnien der Fremdenlegion und einer Kompagnie tonkinesischer Tirailleurs; 31 Artilleristen, 8 Geniesoldaten u. s. w. Die Artillerie war gebildet aus 2 Gebirgsgeschützen; 2 Stück 8 cm. Kanonen und 2 Mitralleusen. Kommandant von Tuyen-Quan war Oberstlieut. Dominé.

Durch mehr als drei Monate war die kleine Besatzung von mehreren tausend Chinesen eingeschlossen und belagert.

Das Tagebuch gibt kurz und einfach ein Bild der zahlreichen Kämpfe, die stattfanden und der Arbeiten, welche von Seiten des Angreifers und des Vertheidigers ausgeführt wurden.

Die Kämpfe tragen ein eigenthümliches Gepräge, sind aber gleichwohl interessant.

Die militärische Leistung der tapfern Besatzung und ihres Kommandanten muß anerkannt werden. Aus dem Bericht läßt sich abnehmen, daß der chinesische Soldat gegenüber den Vorstellungen, welche man früher von ihm hatte, sich verbessert hat.

Dem Büchlein ist ein Croquis von Tuyen-Quan im Maßstabe von  $\frac{1}{10000}$  beigegeben. Wünschenswerth wäre gewesen, in einer Einleitung kurz die allgemeine Kriegslage und die Gründe darzulegen, welche die Besatzung und das Festhalten von Tuyen-Quan veranlaßt haben. Heutzutage hält man keinen Posten, keine Stellung fest, nur um eine Heldenthat zu verrichten, sondern man will sich durch ihren Besitz gewisse strategische Vortheile zusichern.

### Eidgenossenschaft.

— (Altersverhältnisse der schweizerischen Stabsoffiziere nach den Angaben der Militär-Stats des Bundes und der Kantone auf das Jahr 1886.)

Geburtsjahr	Generalfst.		Infanterie		Kavaller.		Artillerie		Genie		Zot.					
	Oberst	Oberstlieut.	Oberst	Major	Oberst	Oberstlieut.	Oberst	Oberstlieut.	Oberst	Major						
1808					1						1					
1815			1				1				2					
1817			1								3					
1819			2				1				3					
1820			1		1						2					
1822			2				1		1		4					
1824			1								1					
1825			3	1			2		1		7					
1826			1	1							1					
1827			1		1		1				3					
1828			1	2			1		1		5					
1829			1	1						1	3					
1830			1	2			1		1		5					
1831			1				2				3					
1832			5	3	1				1	1	11					
1833			2	4		1		2			9					
1834	1		1	4	3	1	1	1			12					
1835			1	3				1			5					
1836	1		2	5			1	1		1	11					
1837			2	3			2	2	3	2	14					
1838			4	3	3	1	1	4		1	17					
1839			4	2	1		1	1	3		13					
1840			2	4	3		1	2	3	2	25					
1841	1	3	2	5	7	1	2	2	4		25					
1842			2	8	11	2	1	3	2		31					
1843		3	1	6	13			2	7	1	37					
1844	1	1	1	1	2	20	2	7		1	38					
1845		1	2	11	12		1	3	3		34					
1846		1	1	6	16		1	4	4		32					
1847		3	2	1	1	20	2	1	2	7	39					
1848			1	1	4	17	1	1	9	1	37					
1849			2		17			1	4		26					
1850			2		15			2	3		24					
1851			2	1	11			2	4		20					
1852			2		6			1	1		10					
1853			1		8				2		11					
1854				1	6			1			8					
1855					4				1		5					
1856					1						1					
1858					1						1					
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>17</b>	<b>47</b>	<b>83</b>	<b>197</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>27</b>	<b>70</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>537</b>

S. G.

— (Votscraft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms.) (Fortsetzung.)

Italien hat außer dem stehenden Heere eine sogen. Mobilmiliz, welche mit der Landwehr Deutschlands oder Oesterreichs verglichen werden kann, ferner eine Territorialmiliz und eine Kommunalmiliz, welche letztere mehr nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und zur Unterstützung der Gendarmerie verwendet werden soll. Sie ist nicht fest organisiert und wird ge-

bildet aus allen nicht zum stehenden Heere, zur Mobil- oder Territorialmiliz Einberufenen, und darf von den Kommunalbehörden in wechselndem Turnus von nicht mehr als acht Tagen verwendet werden.

Die Territorialmiliz, in der Stärke von 300 Bataillonen und 100 Festungsartillerie-Kompagnien, wird gebildet aus den vom Dienste im stehenden Heere und der Mobilmiliz Befreiten und dient hauptsächlich zur Verstärkung der Besatzungstruppen und soll nur ausnahmsweise im freien Felde verwendet werden. Die Dienstzeit dauert bis zum vollendeten 39. Lebensjahre. Während derselben kann die Mannschaft einmal auf die Dauer von 30 Tagen einberufen werden.

Frankreich besitzt in der Reserve der Territorialarmee eine Art Landsturm. Derselbe wird gebildet aus den sechs ältesten Jahrgängen der Wehrpflichtigen, ferner aus allen denjenigen, welche nicht dem stehenden Heere oder der Territorialarmee angehören, und aus Freiwilligen. Die Dienstpflicht hört mit dem zurückgelegten 40. Lebensjahre auf.

Bis jetzt ist die Reserve der Territorialarmee nicht organisiert. Sie ist zur Unterstützung und Ergänzung der Territorialarmee bestimmt und wird im Frieden nicht einberufen. Ende 1880 zählte diese Heeresabtheilung ca. 150,000 Längergebiente, 430,000 Kurzgebiente und 180,000 Nichtgebiente, Total ca. 760,000 Mann.

Wenn nun auch, mit Ausnahme von Tirol, diese Landsturmformationen wohl aus finanziellen Gründen nicht fest organisiert sind, so sind sie doch in den bestehenden Gesetzen vorgesehen und daher im Kriegsfalle unter völkerrechtlichen Schutz gestellt, wie dieses in den bezüglichen Landsturmgesetzen von Deutschland und Oesterreich noch ganz besonders hervorgehoben worden ist.

Unsere Militärorganisation erwähnt des Landsturmes nicht ausdrücklich, doch enthält der Art. 19 der Bundesverfassung folgende Bestimmung:

„In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.“

Wäre es nötig, den festen Willen unseres Volkes, den heimatlichen Boden mit allen verfügbaren Mitteln zu verteidigen, noch besonders zu dokumentiren, so hätte er gewiß in der angeführten Verfassungsbestimmung — die von keiner Seite beanstandet worden ist — einen unverkennbaren Ausdruck gefunden.

Die bloße Verfassungsbestimmung genügt jedoch nicht, um in Zeiten der Gefahr das ganze Volk mit einiger Aussicht auf Erfolg unter die Waffen und zur Landesverteidigung zu rufen; es müssen vielmehr sorgfältige, organisatorische Maßregeln vorgehen, wozu der vorgelegte Gesetzesentwurf die nötige Grundlage bilden soll.

Es wird aber auch der Landsturm durch eine gesetzliche und militärische Organisation und durch dessen Unterstellung unter das Militärstrafrecht des Bundes den Charakter eines integrierenden Theils unserer Streitkräfte erhalten, was ihm als solcher Anspruch auf den völkerrechtlichen Schutz geben wird.

Im Besondern haben wir zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgende nähere Ausführungen anzubringen:

Ad Art. 1. Mit der Vorschrift, daß der Landsturm als ein Theil der Wehrkraft neben der Feldarmee bezeichnet wird, beabsichtigen wir vorerst, demselben auf unzweideutige Weise den völkerrechtlichen Schutz zu sichern, ohne daß dies durch internationales Uebereinkommen noch besonders dokumentirt zu werden braucht.

Sobald bezeichnen wir in diesem Artikel die Mannschaft, aus welcher der Landsturm gebildet werden soll. Nach unsern Wehreinrichtungen ist über alle im wehrpflichtigen Alter stehenden militärtauglichen Männer bereits für den Auszug und die Landwehr verfügt. Es kann sich daher nur noch um diejenigen Leute handeln, welche unter und über dem wehrpflichtigen Alter stehen oder die mit irgend einem Gebrechen behaftet sind, das sie vom Dienste in der operirenden Feldarmee ausschließt. In Betreff der erstern Kategorie, so ist nach abwärts die Grenze so gezogen, daß diejenigen Jünglinge, welche im militärischen Vorunterricht

zu Schießübungen herangezogen werden können, noch mit inbegriffen sind, und nach aufwärts so, daß nur ganz kräftige Männer einbezogen werden. Diese Grenze wird übrigens im Ernstfalle kaum sehr streng einzuhalten sein, da auch ältere Männer noch gute Dienste leisten können und solche freiwillig anbieten werden.

Was nun die im dienstpflchtigen Alter Stehenden betrifft, so sind viele der Militärpflicht enthoben, die zur Landesverteidigung in hohem Grade brauchbar sind. Die Ausscheldung der wirklich Untauglichen wird im Falle eines Aufgebotes sich sehr rasch machen, namentlich wenn die Korpskontrollen sorgfältig erstellt worden sind. Ausgenommen sind selbstverständlich auch für den Dienst im Landsturm die dienstfreien Beamten und Angestellten der Posten, Eisenbahnen, die Polizeibehörden u. s. w., ferner, die im Art. 2 der Militärorganisation aufgeführten Beamten und Angestellten, sofern die Dienstverhältnisse ihres Anstellungsverhältnisses es erfordern.

Die für die ehemaligen Offiziere des Auszuges und der Landwehr gemachte Ausdehnung des landsturmpflichtigen Alters findet ihre Begründung darin, daß von diesen Offizieren anzunehmen ist, daß sie auch noch in einem höhern Alter gute Dienste leisten können, und sobald ist gerade der Mangel an Kadres die schwache Seite jeder Landsturmorganisation.

Ad Art. 2. Nichts würde die Organisation des Landsturmes bei uns mehr in Mißkredit bringen, als wenn derselbe in Friedenszeiten einberufen würde. Durch das nur für Zeiten der Gefahr vorgesehene Aufgebot wollen wir ausdrücklich betonen, daß eine Einberufung außer dem Ernstfalle, sei es auch nur zu Kontrollbereinigungen u. s. w., unstatthaft ist, was indessen nicht verhindert, daß höhere Kommandirende, die Chefs von Einheiten und Detachementen, zu Besprechungs- und Unterrichtszwecken versammelt werden können.

Im Falle ein Aufgebot wirklich erfolgt, soll dasselbe von derselben Behörde ausgehen, welche auch das Aufgebot des Auszuges und der Landwehr verfügt, nämlich vom Bundesrathe, wobei auch die Mitwirkung der Kantone in gleicher Weise wie beim Aufgebote der Feldarmee einzutreten hat.

Da jedoch Verhältnisse zutreffen können, wo der Landsturm plötzlich aufgerufen werden muß, soll der Bundesrath befugt sein, sein Einberufungsrecht an einzelne Grenzkanzone, an ein höheres Territorialkommando oder auch an den Kommandirenden einer isolirten Division, Brigade u. übertragen zu können.

Den Vorbehalt des Art. 245 der Militärorganisation, wonach im Bereiche einer eidgenössischen Truppeneinstellung ohne Bewilligung des Kommandirenden keine Besammlung oder Bewegung kantonalen Truppen stattfinden darf, nehmen wir deshalb auf, weil der Landsturm bisher nicht als zu den Truppen gehörig betrachtet wurde und die Unterstellung unter einheitliches Oberkommando nun auch für den Landsturm zu gelten hat.

Ad Art. 3. Um das im Eingang des Gesetzesentwurfes angebeutete Recht des Landsturmes auf völkerrechtlichen Schutz noch in erhöhtem Maße zu bekunden, um zugleich den Ernst der Aufgabe desselben hervorzuheben, sowie auch auf sein disziplinarisches Verhalten zu wirken und dadurch allen völkerrechtlichen Ansprüchen gerecht zu werden, glaubten wir in diesem Artikel dem aufgebotenen Landsturm die Leistung des Kriegeseldes und seine Unterstellung unter das eidgenössische Militärstrafgesetz vorschreiben zu sollen. Mit dem Schlußsatze des Artikels behalten wir die Möglichkeit vor, einerseits überzählige und zur Verfügung stehende Offiziere der Armee dem Landsturm, sowie die Mannschaft der jüngsten Altersklassen des letztern dem Auszuge zuzuteilen zu können und andererseits die aus der Landwehr übergetretenen Leute, die zu dem besser ausgebildeten Theile des Landsturmes gehören dürften, unter Umständen, z. B. bei längerem Verharren, in einer Verteidigungsstellung wieder der Landwehr einverleiben und diese verstärken, beziehungsweise komplettiren zu können.

Ad Art. 4. Zur Beurtheilung des Umfanges der Organisation des Landsturmes, welche auf Grundlage des Gesetzesentwurfes nötig wird, ist vorerst erforderlich, sich ein Bild von der zukünftigen Verwendungsart dieser Truppengattung zu machen.

Der Landsturm hat den Zweck, einer feindlichen Invasion das

ganze Volk in Waffen entgegenzustellen und daher als Ergänzung unserer Streitkräfte zu dienen. Er wird demnach überall da, wo die operierende Feldarmee nicht kämpft, dem Feinde jede Spanne des heimathlichen Bodens freitritt machen. Sodann erfüllt er seinen Zweck dadurch, daß er alle diejenigen Aufgaben übernimmt, welche das Heer — würde es allein kämpfen — zu Detailschritten zwingen würden, wie die Vergung aller Hülfsmittel, deren sich der Feind bedienen könnte, die Bewachung von Transporten, von Gefangenen, die Ueberwachung ungeschützter Grenzgebiete, die Sicherung und Vertheidigung bestimmter Territorialabschnitte durch Schutzworthehen und in gleicher Weise durch Verstärkungen von einzelnen Ortschaften, Plätzen und Positionen, die Sicherung der Eisenbahnlinien oder wichtiger Objekte derselben vor Zerstörung, die Vernichtung von Kommunikationen und die stete Bedrohung der feindlichen Rückzugs- und Etappenlinien u. s. w.

Die Verschiedenheit der Aufgaben des Landsturmes, aus welchen sich ergibt, daß er kaum auf einmal in seiner Gesamtheit einberufen werden wird, bringt mit sich, daß es Sache der Organisation desselben sein muß, vorerst seine Gliederung, die je nach den Gegenden variiren dürfte, zu bestimmen, wobei wir von der Ansicht ausgehen, daß in der Regel keine größeren als Kompagnieeinheiten mit verschiedener Stärke formirt werden sollten, wenn die Leitung des Landsturmes, sein rasches Auftreten und Verschwinden, sein ganzes Wirken überhaupt nicht schwerfällig gemacht werden will.

In Betreff der Bekleidung des Landsturms, so muß eine auf völkerechtlichen Schuß Anspruch machende Truppe erkennbare Abzeichen tragen, und es wird daher unsern Landsturmpflichtigen mindestens ein einheitliches, schützendes Oberkleid, vielleicht auch eine einheitliche Kopfbedeckung zu verabfolgen sein, da bei Abgang einer Nationaltracht, wie sie z. B. in den österreichischen Ländern vorhanden, das Tragen einer Feldbinde allein nicht ausreichen dürfte. Diese Angelegenheit, sowie die nicht minder wichtige der Bewaffung, Ausrüstung und Munitionirung des Landsturmes, bedarf aber einer genauen Prüfung und hat der Aufstellung der sachbezüglichen Vorschriften voranzugehen.

Was die Bewaffung speziell anbelangt, so geben wir hiezu in erster Linie die vorräthigen Kleinkalibrigen Einlader zu verwenden, deren Zahl auch durch die im Lande vorhandenen Privatwaffen, vorausgesetzt daß mit diesen Ordnungsmunition geschossen werden kann, sich unschwer vermehren läßt. Diese Waffen dürften zur Ausrüstung des gesammten Landsturmes ausreichen, nachdem die Mannschaftszahl ermittelt und die Eintheilung derselben in gewehr- und schanzgeugtragende Leute durchgeführt sein wird. Mangelndensfalls dürfte auch ein Theil der ältesten Repetirgewehre an denselben übergehen, da die für die Feldarmee bestimmte Reserve zur Zeit angemessen stark ist und alljährlich einen Zuwachs von nahezu 10,000 Gewehren erhält.

Die Stärke des Landsturmes läßt sich einstweilen noch nicht genau ermitteln. Apporoximativ wird die Zahl der wehrpflichtigen Leute der Jahrgänge 1836 bis und mit 1868, welche für den Landsturm in Betracht kommen, an der Hand der Volkszählung vom Jahre 1880 sich beziffern auf 629,689 Mann

Hievon stehen im Auszug 117,179 Mann  
in der Landwehr 84,046 "

201,225 "

408,464 Mann

Es verbleiben somit

im landsturmpflichtigen Alter, soweit sie nicht den Jahrgängen 1836/41 und 1867/68 angehören, zum größten Theil als zur Dienstleistung in der Feldarmee untauglich erklärt worden sind.

Wir werden der Wahrheit jedoch ziemlich nahe kommen, wenn wir von dieser Zahl wenigstens 208,464 "

208,464 "

200,000 Mann

als landsturmtüchtig verbleiben, wovon wenigstens der eine Dritteltheil mit einer Schußwaffe bewaffnet werden dürfte, die übrigen zwei Dritteltheile dagegen mehr zu manuellen Dienstleistungen und daheriger Einreihung in mit Schanzwerkzeug ausgerüstete Arbeiterkompagnien oder zu andern unbewaffneten Dienst als geeignet zu betrachten wären.

Eine derartige Repartition schloße die Möglichkeit in sich, unserer Feldarmee einen wesentlichen passend bewaffneten Zuwachs zu sichern. Am meisten Schwierigkeiten würde wohl deren weitere, in Vorstehendem angedeutete Ausrüstung begegnen, selbst in dem Falle, als die dort erwähnten Luthaten nur dem gewehrtragenden Landsturm abgegeben würden. Nach den Erfahrungen der letzten zehn Jahre reichen unsere Bekleidungsreserven in den Kantonen bloß aus, um dem dringendsten Erfas in der Feldarmee selbst im Friedensdienst zu genügen; ein nur mäßig langer Aktivdienst würde unbedingt zu ausnahmsweisen Ausrüstungsabgaben führen, so daß nicht daran zu denken ist, den Bedarf für den Landsturm auch aus diesen Vorräthen zu decken. Es wird daher nicht zu umgehen sein, von Bundes wegen eine mäßig starke Kriegsreserve rechtzeitig mit nicht unerheblichen Kosten anzulegen, damit der Feldarmee und dem bewaffneten Landsturm im Ernstfalle diejenige Ausrüstung nachgeliefert oder zugewiesen werden kann, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist.

Die Form der Einberufung des Landsturms behalten wir ebenfalls der Verordnung vor, weil dieses durch die Militärorganisation auch für das Aufgebot der Feldarmee der Fall ist, und weil sie für den Landsturm eine ganz besondere sein kann, z. B. Sturmläuten, optische Signale, Hochfeuer u. s. w.

(Schluß folgt.)

## U s l a n d.

**Deutschland.** (Neue Kavalleriekaserne in Mainz.) Vor Kurzem ist die neue Kavalleriekaserne in Mainz („neue goldene Hofkaserne“) durch den Einzug der 3. und 4. Eskadron des Husarenregiments Nr. 13 ihrer eigentlichen Bestimmung übergeben worden.

Der imposante Kasernenbau, schreibt die „M. M. Z.“, liegt an der äußersten westlichen Spitze der Neustadt und wird theils von der Rombacher, theils von der Wallstraße begrenzt, während die Rückseite der Kaserne von dem Bahngelände der hessischen Ludwigsbahn eingesäumt wird; nach der Stadtseite zu stößt die Kaserne auf das Terrain, welches von militärischer Seite zum Zweck der Erbauung einer Artilleriekaserne ausdesehen ist. Das Terrain, auf welchem sich die Kaserne mit ihren Stallungen, Reit- und Exercierplätzen, Turnplatz und sonstigen Nebengebäulichkeiten befindet, hat eine Größe von etwa 300,000 Quadratsfuß. Die Kaserne selbst ist ein dreistöckiger Hohlbacksteinbau mit einem Mittelbau und zwei Seitenflügeln, das Dach ist flach und wie auch die Dächer der Stallungen mit Holzcement gedeckt. Die innere Einrichtung des riesigen Baues ist allen Anforderungen der Neuzeit entsprechend auf das praktischste und dem Wohlfinden der Mannschaften entsprechend eingerichtet. Der Bau ist mit Entresol versehen und enthält 97 Räume; die Mannschaften sind in 25 sehr geräumigen und luftigen Zimmern, zu 10—11 Mann pro Zimmer, untergebracht; jedes Zimmer ist mit einer Ventilationseinrichtung an den Fenstern und der Thüre versehen, so daß stets frische Luft zugeführt werden kann. Die Zimmer in beiden Seitenflügeln sind für ledige Chargirte oder für verheirathete Mannschaften bestimmt. In dem Entresol befindet sich die Küche für die Mannschaften; dieselbe ist mit Dampfheizung versehen, auch werden die Speisen mit Dampf gekocht. An die Küche reihen sich die Speisesäle, in welchen abwechselnd die einzelnen Abtheilungen ihre Mahlzeiten einnehmen. Rechts von diesen Sälen befindet sich die Cantine, welche nunmehr in eigene Regie genommen wird. Außerdem befinden sich im Entresol noch die Waschkammer für die Mannschaften und die Räume, in welchen die Armaturstücke gereinigt werden. Im linken Seitenflügel im Entresol befindet sich eine sehr praktische Einrichtung für kalte und warme Douchebäder, und können diese Bäder von je 8 Personen auf einmal genommen werden. In dem Entresol